

40

Bearbeiter:in  
Birgit Permes

# Bericht an den Gemeinderat

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen  
und Immobilien

GZ A8-115740/2023-39

Berichterstatter:in

*Nora GR G. Hackenberger*

Graz, 04. Juli 2024

## Betreff: Sozialamt – Thermische Sanierungen

1. Projektgenehmigungen  
„Thermische Sanierung Wohnhaus für Frauen, Hüttenbrennergasse 41“ (633.000,- Euro) und  
„Thermische Sanierung Wohnhaus für Männer, Rankengasse 2“ (450.000,- Euro)  
über insgesamt 1.083.000,- Euro für die Jahre 2024 - 2025
2. Budgetvorsorge über 161.000,- Euro für das Jahr 2024 im ICF vom Sozialamt

Mit GZ: A5-105896/2024 bringt das Sozialamt die Vorhaben „Thermische Sanierung, Wohnhaus für Frauen, Hüttenbrennergasse 41“ und „Thermische Sanierung Wohnhaus für Männer, Rankengasse 2“ im Stadtsenat ein. Mit diesem Gemeinderatsbericht sollen die Projektgenehmigungen beschlossen und die notwendige Budgetvorsorge für das Jahr 2024 getroffen werden.

Das Sozialamt begründet die Vorhaben wie folgt:

### 1.0 Ausgangslage

Die Stadt Graz hat sich mit dem Klimaschutzplan zu umfangreichen Maßnahmen mit dem Ziel einer massiven CO<sub>2</sub>- Reduktion verpflichtet.  
Die Europäische Kommission hat mit der Europäischen Energieeffizienzrichtlinie EED III im Jahr 2023 neben den Bundeseinrichtungen nun auch die Länder, Städte und Gemeinden zu verpflichtenden Energieeinsparungen und Sanierungsraten auch im Gebäudesektor verpflichtet. Diese Maßnahmen werden ab dem Jahr 2025 umzusetzen sein.

Der Gebäudebereich zählt zu den Hauptverursachern der Treibhausemissionen, der Bau und der Betrieb von Gebäuden verursacht bis zu 40% des weltweiten CO<sub>2</sub>- Ausstoßes.

Die thermischen Sanierungen des Wohnhauses für Frauen und Wohnhauses für Männer sind erste Maßnahmen im Gebäudebereich, die zur Erreichung der Vorgaben des Klimaschutzplanes und der EED III beitragen werden.

Die geplanten Maßnahmen können auch dem Sanierungsfahrplan und der verpflichteten Energieeinsparung gemäß EED III angerechnet werden, obwohl sie noch vor Ende 2025 erfolgen werden.

---

## 2.0 Förderung durch Bund

Beide Projekte werden aus dem Titel „Klimafitte Gebäude für Schutzbedürftige“ durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie – BMK – gefördert.

Die Förderung wird von der KPC – Kommunalkredit Public Consulting abgewickelt.

Für beide Projekte gibt es Förderungszusagen und Förderungsverträge der KPC vom 19.3.2024.

Die Förderung besteht in einer direkten, nicht zurückzuzahlenden Investitionsförderung.

Die Netto Förderhöhe beträgt gerundet:

Wohnhaus für Frauen:	€ 520.000,-
Wohnhaus für Männer	€ 402.000,-
Summe	€ 922.000,-

Die Umsetzung- und Abrechnungsfrist endet am 31.12.2025.

---

## 3.0 Projektvorhaben

### Beschreibung der technischen Maßnahme

#### Wohnhaus für Frauen

Folgende geförderte und zum Teil nicht geförderte Maßnahmen werden umgesetzt:

- Thermische Fassadensanierung
- Fenstertausch
- Dämmung zum Keller
- Photovoltaikanlage
- Sonstige kleinere Maßnahmen

#### Wohnhaus für Männer

Folgende geförderte und zum Teil nicht geförderte Maßnahmen werden umgesetzt:

- Thermische Fassadensanierung
- Fenstertausch
- Photovoltaikanlage
- Sonstige kleinere Maßnahmen

#### Kosten/Finanzierung:

Aufgrund der Förderbedingungen der KPC erfolgte eine Vorplanung durch die GBG und der Grazer Energieagentur.

Die Maßnahmen wurden bezüglich der Kosten, der Förderbarkeit der einzelnen Maßnahmen und ihrer Wirkung in Hinblick auf Energieeinsparung und CO<sub>2</sub>- Reduktion bewertet.

Für die ausgewiesenen Fördersummen liegt eine schriftliche Förderzusage der KPC vor.

Die Maßnahmen müssen bis Ende 2025 umgesetzt und abgerechnet sein.

Kostenaufstellung:

	Wohnhaus für Frauen Hüttenbrennergasse 41	Wohnhaus für Männer Rankengasse 24
Investition Nettokameral	633.000 €	450.000 €
<b>Summe Invest Brutto</b>	<b>1.083.000 €</b>	
Förderung KPC Netto	520.000 €	402.000 €
<b>Summe Förderung KPC Netto</b>	<b>922.000 €</b>	
Restfinanzierung	113.000 €	48.000 €
<b>Summe Restfinanzierung (ICF Sozialamt)</b>	<b>161.000 €</b>	

Von den 1,083 Mio. Euro werden 0,922 Mio. Euro von der KPC gefördert.  
Die restlichen 161.000,- Euro sollen aus dem schon für 2024 beschlossenen ICF- Mitteln des Sozialamtes durch Umschichtung bedeckt werden, sodass keine neuen Finanzmittel der Stadt notwendig sind.

Bezogen auf den Zeitplan ergibt sich somit folgende Finanzmittelaufteilung der Stadt Graz:

Cash Flow	2024	2025	Summe
Wohnhaus für Frauen Hüttenbrennergasse 41	81.000 €	552.000 €	633.000 €
Wohnhaus für Männer Rankengasse 24	80.000 €	370.000 €	450.000 €
<b>Summe</b>	<b>161.000 €</b>	<b>922.000 €</b>	<b>1.083.000 €</b>

Der neue DR. D.150304 für das Wohnhaus für Frauen, Hüttenbrennergasse 41, wurde im SAP eingerichtet.  
Der neue DR. D.150305 für das Wohnhaus für Männer, Rankengasse 24, wurde im SAP eingerichtet.

#### Folgekosten:

Die technischen baulichen Folgekosten ändern sich durch die Maßnahmen nicht, da keine Veränderung bei den Flächen erfolgt.

Die Änderungen (Einsparungen) bei Heizenergie und CO2 werden im nächsten Punkt dargestellt.

#### Energieeinsparung und CO2- Reduktion

- **Wohnhaus für Frauen:**

##### Heizung:

Bestand HWB/a (Standortklima):	272.370 kWh/a
Sanierung HWB/a (Standortklima):	115.472 kWh/a
Einsparung:	156.898 kWh/a

##### CO2:

Bestand:	121.674 kg/a
Sanierung:	63.074 kg/a
Einsparung:	58.600 kg/a

- **Wohnhaus für Männer:**

##### Heizung:

Bestand HWB/a Standortklima:	114.062 kWh/a
Sanierung HWB/a Standortklima:	67.807 kWh/a
Einsparung:	46.255 kWh/a

##### CO2:

Bestand:	54.986 kg/a
Sanierung:	38.494 kg/a
Einsparung:	16.492 kg/a

Durch die Sanierungsmaßnahmen kommt es zu einer gesamten Einsparung der Heizenergie von ca. 203.000 kWh/Jahr, und zu einer CO<sub>2</sub>- Reduktion von ca. 75 Tonnen kg/Jahr.

---

#### 4.0 Zeitplan und Meilensteine

Für die Umsetzung der Planung und der baulichen Umsetzung der 2 Projekte ist folgender allgemeiner Grobterminrahmen vorgesehen.

##### Zeitplan:

Vorhabenbeschluss	Juli 2024
Planung und erste Baumaßnahmen	bis 12 / 2024
Schwerpunkt der baulichen Umsetzung	bis 09 / 2025
Förderabrechnung KPS	bis 12 / 2025

---

#### 5.0 Projektorganisation

##### Sozialamt

##### Bauherrin, Nutzer:innenvertreterin

Das Sozialamt ist als Bauherrin sowie Nutzer:innenvertreterin übergeordnet als städtische Bestellerin und Auftraggeberin tätig, und wird im Zuge der Umsetzung in der Funktion als anordnungsbefugte Stelle in der Stadt Graz die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH mit der planerischen und baulichen Umsetzung beauftragen.

Die budgetären Mittel dafür sind dem Sozialamt zuzuordnen.

##### GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH

##### Generalunternehmerin für Planung und Umsetzung

Die GBG übernimmt als Generalunternehmerin im Rahmen eines In- House Kundenauftrages die planerische und bauliche Umsetzung der thermischen Sanierungen.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien stellt daher gemäß § 95 sowie § 93 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 20/2024, den

#### ANTRAG,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Den Projektgenehmigungen  
 „Thermische Sanierung Wohnhaus für Frauen, Hüttenbrennergasse 41“ (633.000,- Euro) und  
 „Thermische Sanierung Wohnhaus für Männer, Rankengasse 2“ (450.000,- Euro)  
 über insgesamt 1.083.000,- Euro für die Jahre 2024 – 2025 wird zugestimmt.

Cash Flow	2024	2025	Summe
Wohnhaus für Frauen Hüttenbrennergasse 41	81.000 €	552.000 €	633.000 €
Wohnhaus für Männer Rankengasse 24	80.000 €	370.000 €	450.000 €
<b>Summe</b>	<b>161.000 €</b>	<b>922.000 €</b>	<b>1.083.000 €</b>

2. Der Budgetvorsorge in Höhe von insgesamt 161.000,- Euro für das Jahr 2024 wird zugestimmt.

Der Finanzierungs- und Ergebnishaushalt 2024 werden wie folgt geändert:

Finanzstelle	Fonds	Finanzposition	Haushaltsprogramm	Beschreibung des HHP/der Fipos	Deckungsring	FVA 2024	EVA 2024
150	429000	1.010000	11503040	WH Frauen, Hüttenbrennergasse 41/ Gebäude und Bauten	D.150304	+81.000	
150	429000	1.010000	11503050	WH Männer, Rankengasse 24/ Gebäude und Bauten	D.150305	+80.000	
150	429000	1.010000	11503010	Div. Kleinsanierungen Sozialamt/ Gebäude und Bauten	D.150301	-161.000	

Die entsprechenden Budgetmittel für das Jahr 2025 für das Wohnhaus für Frauen in Höhe von 552.000,- Euro werden auf der Kombination Finanzstelle 150/ Fonds 429000/ Finanzposition 1.010000/ HHP 11503040/ Deckungsring D.150304 in SAP zur Verfügung gestellt.

Die zugesagte Förderung für das Wohnhaus für Frauen in Höhe von 520.000,- Euro wird im Jahr 2026 auf der Kombination Finanzstelle 150/ Fonds 429000/ Finanzposition 2.300000/ HHP 11503040 in SAP eingestellt.

Die entsprechenden Budgetmittel für das Jahr 2025 für das Wohnhaus für Männer in Höhe von 370.000,- Euro werden auf der Kombination Finanzstelle 150/ Fonds 429000/ Finanzposition 1.010000/ HHP 11503050/ Deckungsring D.150305 in SAP zur Verfügung gestellt.

Die zugesagte Förderung für das Wohnhaus für Frauen in Höhe von 402.000,- Euro wird im Jahr 2026 auf der Kombination Finanzstelle 150/ Fonds 429000/ Finanzposition 2.300000/ HHP 11503050 in SAP eingestellt.

3. Die Stadt Graz trägt als wirtschaftlicher Bauherr die Investitionen und das Kostenrisiko. Für die Umsetzung wird die Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH (GBG) im Rahmen eines In-House-Kundenauftrages als Generalunternehmerin mit der Umsetzung beauftragt.

4. Nach Übergabe des jeweils fertig gestellten Bauprojektes erfolgt die Nutzung durch die Stadt Graz und die Verwaltung durch die Hausverwaltung der GBG, wobei die Betriebs- und Instandhaltungskosten von der Stadt zu tragen sind.

Beilagen:

Fördervertrag Wohnhaus für Frauen  
Fördervertrag Wohnhaus für Männer

Die Bearbeiterin A8:

Birgit Permes  
elektronisch unterschrieben

Der Finanzdirektor:

Mag. Johannes Müller  
elektronisch unterschrieben

Der Finanzreferent:

Stadtrat Manfred Eber  
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit ..... Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen  
in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am ..... *04.07.24*

Der/Die Schriftführer:in

*Manfred Eber*

Der/Die Vorsitzende

*Birgit Permes*

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ..... Gemeinderät:innen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <i>04.07.2024</i>	Der/Die Schriftführer:in <i>Manfred Eber</i>	

	Signiert von	Permes Birgit
	Zertifikat	CN=Permes Birgit,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-06-26T15:06:20+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Gessl Sandra
	<b>Zertifikat</b>	CN=Gessl Sandra,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2024-06-26T15:23:00+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Müller Johannes
	<b>Zertifikat</b>	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2024-06-26T16:01:54+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Eber Manfred
	<b>Zertifikat</b>	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2024-06-27T11:20:06+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

Landeshauptstadt Graz  
Herrn DI Saman Zandi  
Schmiedgasse 26  
8010 Graz

## **Genehmigung Ihres Förderungsantrages**

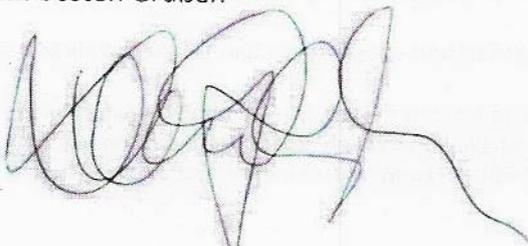
Ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass das Projekt, das Sie zur Förderung eingereicht haben, positiv beurteilt und daher genehmigt wurde. Die Förderung ist finanziert durch die Europäische Union – NextGenerationEU.

Österreich ist dem Pariser Klimaabkommen verpflichtet und gemeinsam können wir das Ziel eines klimaneutralen Österreich bis spätestens 2040 erreichen. Dazu braucht es ambitionierte nationale Maßnahmen zur Treibhausgasreduktion, um den nationalen Klima- und Energieplan umzusetzen und innovative Projekte in Österreich zu realisieren.

Für alle weiteren Schritte steht Ihnen die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle gerne zur Verfügung. Alle relevanten Informationen hierzu finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Ich betrachte Klimaschutz als bedeutende Chance für Gerechtigkeit sowie für die zukunftsfähige Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsplätzen in Österreich. Diese Chance gilt es gemeinsam zu nutzen – vielen Dank für Ihren Beitrag dazu.

Mit besten Grüßen



**Leonore Gewessler**  
Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Landeshauptstadt Graz  
DI Saman Zandi  
Schmiedgasse 26  
8010 Graz

Wien, am 19.03.2024

**Ihr Förderungsantrag C317184, klimafitte Gebäude für Schutzbedürftige - Wohnhaus für Männer  
Förderungsvertrag und Information zur Endabrechnung**

Guten Tag,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Förderung Ihres Projektes genehmigt wurde. In der Beilage erhalten Sie Ihren Förderungsvertrag.

Sie haben nun bis spätestens **30.06.2025** Zeit, Ihr Projekt umzusetzen. Damit der Förderungsvertrag rechtswirksam wird und die Förderung ausbezahlt werden kann, sind folgende Schritte fristgerecht abzuschließen:

Schritt 1 - Übermittlung der Annahmeerklärung per Onlineplattform innerhalb von drei Monaten

- Unterfertigung der Annahmeerklärung (Formular anbei).
- Hochladen der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung auf der Onlineplattform.  
Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: [Annahmeerklärungsplattform](#)

Nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erhalten Sie von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Schritt 2 - Übermittlung der Endabrechnung per Onlineplattform

Ihr Projekt muss gemäß Förderungsvertrag bis zum 30.06.2025 umgesetzt sein. Bis spätestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt muss die Endabrechnung vorgelegt werden.

Dafür notwendige Formulare:

- Endabrechnungsf formular (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Endabrechnungsf formular](#)), firmenmäßig unterfertigt inklusive Rechnungen in Kopie
- Das unterfertigte Formular ‚Kostenangemessenheit‘ (Zum Download klicken Sie bitte hier: [www.umweltfoerderung.at/uploads/ufi\\_standardfall\\_ea\\_national\\_formular\\_kostenangemessenheit.xlsx](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/ufi_standardfall_ea_national_formular_kostenangemessenheit.xlsx)) inklusive aller erforderlichen Beilagen
- Das Formular Umsetzungsbestätigung, vollständig ausgefüllt und unterfertigt (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Umsetzungsbestätigung](#)).
- Technisches Datenblatt zur Endabrechnung, rechtsverbindlich unterfertigt. Das Datenblatt wurde Ihnen mit unserem Schreiben ‚Positive Beurteilung-Vorschlag an die Kommission‘ übermittelt. Sie können Ihr Datenblatt auch über unser Online-Service MEINE FÖRDERUNG ([www.meinfoerderung.at](http://www.meinfoerderung.at)) im Bereich ‚Unterlagen & Uploads‘ nochmals aufrufen.

Bitte beachten Sie mögliche weitere Auszahlungsbedingungen laut Kapitel 3 Ihres Vertrages. Informationen zur Endabrechnung finden Sie im Informationsblatt Endabrechnung (Zum Download klicken Sie bitte hier: Informationsblatt Endabrechnung).

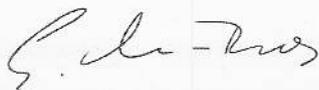
Übermitteln Sie uns Ihre Endabrechnungsunterlagen idealerweise per Onlineplattform. Laden Sie die Unterlagen vollständig auf der Plattform hoch. Sie haben die Möglichkeit zwischenspeichern. Beachten Sie jedoch, dass der Link nach dem erstmaligen Absenden seine Gültigkeit verliert und Sie die Unterlagen nur einmal über die Onlineplattform übermitteln können. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie bitte hier: Endabrechnungsplattform

Nach Prüfung der Endabrechnungsunterlagen erhalten Sie eine Verständigung über den voraussichtlichen Auszahlungstermin und das endgültige Ausmaß der Förderung.

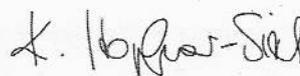
Bei Rückfragen steht Ihnen Stephan Stelzer per E-Mail an [umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at) unter Angabe Ihrer Antragsnummer gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



Mag. Gerlinde Mayerhofer-Fras



DI Dr. Katharina Hopfner-Sixt



## FÖRDERUNGSVERTRAG

über die Gewährung einer Förderung aus Mitteln des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2020-2026 – ÖARP (III-311 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP) auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.01.2021 zur Errichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (VO (EU) 2021/241) sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2106 der Kommission vom 28.09.2021 (VO (EU) 2021/2106) – finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU – abgeschlossen auf Grundlage des Umweltförderungsgesetzes (UFG) – BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen der **Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)** als Förderungsgeberin, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, 1090 Wien als Abwicklungsstelle und **Landeshauptstadt Graz**, KUR R017L1782, Schmiedgasse 26, 8010 Graz als förderungsnehmende Person.

### 1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C317184**, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	klimafitte Gebäude für Schutzbedürftige - Wohnhaus für Männer
Standort:	Graz
Einreichdatum:	05.12.2023
Fertigstellungsdatum:	30.06.2025

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland vom 14.03.2024 von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit Entscheidung vom 19.03.2024 gewährt wurde.

- 1.2. Grundlage des gegenständlichen Förderungsvertrages bilden insbesondere das Umweltförderungsgesetz BGBl Nr. 185/1993 idgF sowie die mit 01.04.2022 in Kraft getretenen Investitionsförderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland. Die mit 01.04.2022 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Allgemeine Vertragsbedingungen](#)) und die auf die Förderungsrichtlinie erlassenen und zum Zeitpunkt der Einreichung veröffentlichten Informationsblätter sind Bestandteil dieses Förderungsvertrages.
- 1.3. Grundlage für die Förderungsentscheidung sind die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Investitionsförderungsrichtlinien (InvestFRL 2022). Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der InvestFRL 2022 und Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4. Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:
- Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland
  - auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Informationsblätter
  - Förderungsvertrag
  - Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

## 2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Investitionskosten:	402.852,00 Euro
vorläufige maximale Gesamtförderung:	402.852,00 Euro

Wurden Zuschläge bei der Berechnung der Förderungshöhe inkludiert, werden diese nur bei Nachweis der Einhaltung der Anspruchsvoraussetzungen im Zuge der Endabrechnung gewährt.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projektinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet. Die Gesamtförderung ist finanziert durch die Europäische Union – NextGenerationEU.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

2.1. Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem 05.12.2023 begonnen wurden, anerkannt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Planungsleistungen des Investitionsvorhabens insofern, als diese anerkannt werden können, auch wenn deren Leistungszeitpunkt vor diesem Datum liegt. Für unter Verwendung des Formulars „Nachantrag“ nachgereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung (Punkt 3) für die nachgereichten Anlagen- und Baukosten als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.

2.2. Die geförderte Investition ist bis spätestens 30.06.2025 durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist bei der Förderungsgeberin schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

2.3. Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen und von den angeführten Positionen umfasst sind. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

2.4. Die förderungsnehmende Person hat bei sonstiger Rückforderung beziehungsweise Einstellung beziehungsweise Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe beziehungsweise die generelle Förderungsfähigkeit haben.

### 3. Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich als Abwicklungsstelle vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung nachfolgender Bedingungen ausbezahlt werden.

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: [Endabrechnungsplattform](#)

- 3.1. Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme.

Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

- 3.1.1. Das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Endabrechnungsf formular (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Endabrechnungsf formular](#)).
- 3.1.2. Sämtliche im Endabrechnungsf formular angeführte Rechnungen in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung (zum Beispiel Unterschrift des Kreditinstituts). Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

Die zur Endabrechnung vorgelegten Rechnungen und Zahlungsbelege müssen als Originale, bescheinigte Kopien, bescheinigte Belegausdrucke oder elektronische Rechnungsbelege bei der förderungsnehmenden Person vorliegen und sind auf Verlangen vorzuweisen. Es gelten die Vorgaben gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung.

Werden Zahlungen nicht unmittelbar von der förderungsnehmenden Person getätigt, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (zum Beispiel entsprechende Zahlungsbelege),
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch die förderungsnehmende Person bis zur Vorlage der Endabrechnung.

- 3.1.3. Schriftlicher Nachweis für das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.
- 3.1.4. Nachweis der Angemessenheit der geförderten Kosten in Form eines Vergleichsangebots (insgesamt zwei Preisauskünfte) für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen gemäß Informationsblatt. Für den Nachweis ist das zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden (Zum Download klicken Sie bitte hier: [www.umweltfoerderung.at/uploads/ufi\\_standardfall\\_ea\\_national\\_formular\\_kostenangemessenheit.xlsx](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/ufi_standardfall_ea_national_formular_kostenangemessenheit.xlsx)). Allfällige, schon vor Genehmigung vorliegende Vergleichsangebote werden erst im Zuge der Endabrechnung geprüft. Kann die Angemessenheit der zur Abrechnung eingereichten Kosten nicht festgestellt werden, hat dies eine Kürzung beziehungsweise Streichung der betroffenen Investitionskosten zur Folge.

- 3.2. Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Die Förderungsgeberin behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.

- 3.3. Das vollständig ausgefüllte und unterfertigte Formular Umsetzungsbestätigung (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Umsetzungsbestätigung](#)). Die projektgemäße Umsetzung der thermischen Sanierungsmaßnahmen muss durch einen beziehungsweise eine Baumeister:in, Bauführer:in, Ziviltechniker:in oder ein technisches Büro mit einschlägiger Befugnis bestätigt werden. Bei

Gebäuden bis maximal 800 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche vor Sanierung kann die Bestätigung auch durch einen beziehungsweise eine Energieausweisersteller:in oder Energieberater:in erfolgen.

- 3.4. Bei einer Gesamtförderung über 100.000 Euro ist zusätzlich das vollständig ausgefüllte und unterfertigte technische Datenblatt zu übermitteln. Das Datenblatt wurde Ihnen mit unserem Schreiben 'Positive Beurteilung-Vorschlag an die Kommission' übermittelt. Sie können Ihr Datenblatt auch über unser Online-Service MEINE FÖRDERUNG ([www.meinefoerderung.at](http://www.meinefoerderung.at)) im Bereich 'Unterlagen & Uploads' nochmals aufrufen.
- 3.5. Entsprechen die tatsächlich umgesetzten Sanierungsmaßnahmen nicht dem Standard gemäß Förderungsantrag, muss ein aktualisierter Energieausweis erstellt und bei Endabrechnung vorgelegt werden.
- 3.6. Bei Wärmepumpe und Biomasse: Grundlage für die Gewährung der Förderung ist die Erklärung der förderungsnehmenden Person, wonach zum Zeitpunkt der Antragstellung der beantragten Maßnahme keine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente Fernwärmeversorgung bestand.  
Die Förderungsgeberin behält sich vor, die Förderung nicht auszuzahlen oder eine ausbezahlte Förderung zurückzufordern, sofern sich diese Erklärung zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder zu einem späteren Zeitpunkt als unrichtig herausstellt.
- 3.7. Bei Nah-/Fernwärmeanschluss: Vorlage des unterfertigten Wärmeliefervertrages.
- 3.8. Bei Holzheizungen mit einer Nennwärmeleistung über 100 kW müssen über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37) und die unter 4.9 angeführten Grenzwerte für Staub und NOx dauerhaft eingehalten werden und nach Projektumsetzung mittels Messgutachtens nachgewiesen werden.
- 3.9. Vorlage der Kopie des Leasingvertrages und der bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung getätigten Zahlungen bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von der förderungsnehmenden Person bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden.
- 3.10. Alle erforderlichen, das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide und behördlichen Bewilligungen, insbesondere den Bau- und gewerberechtlichen Bescheid.

#### 4. Technische Auflagen

Die förderungsnehmende Person verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 4.1. Zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der beantragten Maßnahmen sind Aufzeichnungen über den jährlichen Strom- und Wärmebezug (zum Beispiel Fernwärme) in kWh/a sowie den Verbrauch an sonstigen Energieträgern zur Strom- und Wärmeversorgung zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Aufzeichnungen zur Einsparung der Energieträger](#)). Im Bedarfsfall sind geeignete Zählerinrichtungen vorzusehen. Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.
- 4.2. Die geförderten Maßnahmen zur thermischen Gebäudesanierung sind in der Art und Weise durchzuführen, wie sie der Berechnung des Heizwärmebedarfs und des Gesamtenergieeffizienzfaktors zugrunde gelegt wurden. Kommen andere als ursprünglich geplante Dämmstoffe zum Einsatz, so ist ein aktualisierter Energieausweis vorzulegen.
- 4.3. Der Einsatz von Dämmstoffen, die unter Einsatz von Halogen-Kohlenwasserstoffen hergestellt wurden, ist nicht zulässig.
- 4.4. Seitens der förderungsnehmenden Person ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln der Europäischen Union - NextGenerationEU hinzuweisen. Projektbezogene Publikationen, Websites, Veranstaltungen und Präsentationen sind mit dem Schriftzug „Finanziert

von der Europäischen Union - NextGenerationEU“ zu kennzeichnen. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Laufzeit des Förderungsvertrages.

- 4.5. Bei Wärmepumpen: Der im Förderungsantrag prognostizierte Stromverbrauch der Wärmepumpe ist dauerhaft einzuhalten.
- 4.6. Bei Wärmepumpen < 100 kW: Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps in der Version 1.7 vom 07.06.2018.
- 4.7. Bei Wärmepumpen < 100 kW: Einhaltung der maximalen Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 40°C.
- 4.8. Bei Holzheizungen < 100 kW Nennwärmeleistung: Die neu installierte Anlage muss im Volllastbetrieb die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37) und einen Kesselwirkungsgrad von mind. 85 % einhalten.
- 4.9. Bei Holzheizungen mit einer Nennwärmeleistung über 100 kW sind über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37) und die nachfolgenden Grenzwerte für Staub und NOx dauerhaft einzuhalten. Der Abgasverlust darf bei Nennlast gemäß Messgutachten maximal 13 % betragen.

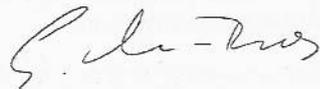
Nennwärmeleistung	≤ 500 kW	> 500 < 1.000 kW	≥ 1.000 < 2.000 kW	≥ 2.000 < 5.000 kW	≥ 5.000 < 10.000 kW	≥ 10.000 kW
Grenzwert NO <sub>x</sub> <sup>1)</sup> [mg/Nm <sup>3</sup> ]	200	275	275	220	220	110
Grenzwert Staub [mg/Nm <sup>3</sup> ]	40	83	36	22	11	11

<sup>1)</sup> Die Grenzwertbestimmungen für NO<sub>x</sub> gelten für holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoffspezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.

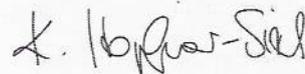
## 5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Die förderungsnehmende Person erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: [Annahmeerklärungsplattform](#)
- 5.2. Die förderungsnehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass sich die Förderungsgeberin vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 5.3. Die Förderungsgeberin erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages bei der förderungsnehmenden Person gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



Mag. Gerlinde Mayerhofer-Fras



DI Dr. Katharina Hopfner-Sixt



Finanziert von der  
Europäischen Union  
NextGenerationEU

## ANNAHMEERKLÄRUNG

Die förderungsnehmende Person **Landeshauptstadt Graz**, KUR R017L1782 erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle vom 19.03.2024, **GZ C317184**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt **klimafitte Gebäude für Schutzbedürftige - Wohnhaus für Männer**.

_____ Ort	_____ Datum	_____ Unterschrift der förderungsnehmenden Person beziehungsweise der vertretungsbefugten Person
_____ Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN		

Übermitteln Sie die unterfertigte Annahmeerklärung bitte per Onlineplattform. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: [Annahmeerklärungsplattform](#)

 **Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

**Leonore Gewessler**  
Bundesministerin

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Landeshauptstadt Graz  
Herrn DI Saman Zandi  
Schmiedgasse 26  
8010 Graz

### **Genehmigung Ihres Förderungsantrages**

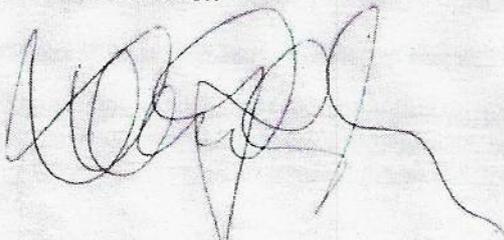
Ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass das Projekt, das Sie zur Förderung eingereicht haben, positiv beurteilt und daher genehmigt wurde. Die Förderung ist finanziert durch die Europäische Union – NextGenerationEU.

Österreich ist dem Pariser Klimaabkommen verpflichtet und gemeinsam können wir das Ziel eines klimaneutralen Österreich bis spätestens 2040 erreichen. Dazu braucht es ambitionierte nationale Maßnahmen zur Treibhausgasreduktion, um den nationalen Klima- und Energieplan umzusetzen und innovative Projekte in Österreich zu realisieren.

Für alle weiteren Schritte steht Ihnen die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle gerne zur Verfügung. Alle relevanten Informationen hierzu finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Ich betrachte Klimaschutz als bedeutende Chance für Gerechtigkeit sowie für die zukunftsfähige Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsplätzen in Österreich. Diese Chance gilt es gemeinsam zu nutzen – vielen Dank für Ihren Beitrag dazu.

Mit besten Grüßen



**Leonore Gewessler**  
Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Landeshauptstadt Graz  
DI Saman Zandi  
Schmiedgasse 26  
8010 Graz

Wien, am 19.03.2024

**Ihr Förderungsantrag C317185, klimafitte Gebäude für Schutzbedürftige - Wohnhaus für Frauen  
Förderungsvertrag und Information zur Endabrechnung**

Guten Tag,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Förderung Ihres Projektes genehmigt wurde. In der Beilage erhalten Sie Ihren Förderungsvertrag.

Sie haben nun bis spätestens **30.06.2025** Zeit, Ihr Projekt umzusetzen. Damit der Förderungsvertrag rechtswirksam wird und die Förderung ausbezahlt werden kann, sind folgende Schritte fristgerecht abzuschließen:

Schritt 1 - Übermittlung der Annahmeerklärung per Onlineplattform innerhalb von drei Monaten

- Unterfertigung der Annahmeerklärung (Formular anbei).
- Hochladen der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung auf der Onlineplattform.  
Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: [Annahmeerklärungsplattform](#)

Nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erhalten Sie von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Schritt 2 - Übermittlung der Endabrechnung per Onlineplattform

Ihr Projekt muss gemäß Förderungsvertrag bis zum 30.06.2025 umgesetzt sein. Bis spätestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt muss die Endabrechnung vorgelegt werden.

Dafür notwendige Formulare:

- Endabrechnungsfomular (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Endabrechnungsfomular](#)), firmenmäßig unterfertigt inklusive Rechnungen in Kopie
- Das unterfertigte Formular 'Kostenangemessenheit' (Zum Download klicken Sie bitte hier: [www.umweltfoerderung.at/uploads/ufi\\_standardfall\\_ea\\_national\\_formular\\_kostenangemessenheit.xlsx](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/ufi_standardfall_ea_national_formular_kostenangemessenheit.xlsx)) inklusive aller erforderlichen Beilagen
- Das Formular Umsetzungsbestätigung, vollständig ausgefüllt und unterfertigt (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Umsetzungsbestätigung](#)).
- Technisches Datenblatt zur Endabrechnung, rechtsverbindlich unterfertigt. Das Datenblatt wurde Ihnen mit unserem Schreiben 'Positive Beurteilung-Vorschlag an die Kommission' übermittelt. Sie können Ihr Datenblatt auch über unser Online-Service MEINE FÖRDERUNG ([www.meinfoerderung.at](http://www.meinfoerderung.at)) im Bereich 'Unterlagen & Uploads' nochmals aufrufen.

Bitte beachten Sie mögliche weitere Auszahlungsbedingungen laut Kapitel 3 Ihres Vertrages. Informationen zur Endabrechnung finden Sie im Informationsblatt Endabrechnung (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Informationsblatt Endabrechnung](#)).

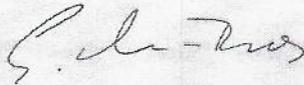
Übermitteln Sie uns Ihre Endabrechnungsunterlagen idealerweise per Onlineplattform. Laden Sie die Unterlagen vollständig auf der Plattform hoch. Sie haben die Möglichkeit zwischenspeichern. Beachten Sie jedoch, dass der Link nach dem erstmaligen Absenden seine Gültigkeit verliert und Sie die Unterlagen nur einmal über die Onlineplattform übermitteln können. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie bitte hier: [Endabrechnungsplattform](#)

Nach Prüfung der Endabrechnungsunterlagen erhalten Sie eine Verständigung über den voraussichtlichen Auszahlungstermin und das endgültige Ausmaß der Förderung.

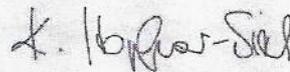
Bei Rückfragen steht Ihnen Stephan Stelzer per E-Mail an [umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at) unter Angabe Ihrer Antragsnummer gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



Mag. Gerlinde Mayerhofer-Fras



DI Dr. Katharina Hopfner-Sixt



## FÖRDERUNGSVERTRAG

über die Gewährung einer Förderung aus Mitteln des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2020-2026 – ÖARP (III-311 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP) auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.01.2021 zur Errichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (VO (EU) 2021/241) sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2106 der Kommission vom 28.09.2021 (VO (EU) 2021/2106) – finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU – abgeschlossen auf Grundlage des Umweltförderungsgesetzes (UFG) – BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) als Förderungsgeberin, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien als Abwicklungsstelle und Landeshauptstadt Graz, KUR R017L1782, Schmiedgasse 26, 8010 Graz als förderungsnehmende Person.

### 1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C317185**, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	klimafitte Gebäude für Schutzbedürftige - Wohnhaus für Frauen
Standort:	Graz
Einreichdatum:	05.12.2023
Fertigstellungsdatum:	30.06.2025

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland vom 14.03.2024 von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit Entscheidung vom 19.03.2024 gewährt wurde.

- 1.2. Grundlage des gegenständlichen Förderungsvertrages bilden insbesondere das Umweltförderungsgesetz BGBl Nr. 185/1993 idgF sowie die mit 01.04.2022 in Kraft getretenen Investitionsförderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland. Die mit 01.04.2022 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Allgemeine Vertragsbedingungen](#)) und die auf die Förderungsrichtlinie erlassenen und zum Zeitpunkt der Einreichung veröffentlichten Informationsblätter sind Bestandteil dieses Förderungsvertrages.
- 1.3. Grundlage für die Förderungsentscheidung sind die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Investitionsförderungsrichtlinien (InvestFRL 2022). Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der InvestFRL 2022 und Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4. Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:
- Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland
  - auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Informationsblätter
  - Förderungsvertrag
  - Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

## 2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Investitionskosten:	520.462,00 Euro
vorläufige maximale Gesamtförderung:	520.462,00 Euro

Wurden Zuschläge bei der Berechnung der Förderungshöhe inkludiert, werden diese nur bei Nachweis der Einhaltung der Anspruchsvoraussetzungen im Zuge der Endabrechnung gewährt.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projektinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet. Die Gesamtförderung ist finanziert durch die Europäische Union – NextGenerationEU.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

2.1. Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem 05.12.2023 begonnen wurden, anerkannt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Planungsleistungen des Investitionsvorhabens insofern, als diese anerkannt werden können, auch wenn deren Leistungszeitpunkt vor diesem Datum liegt. Für unter Verwendung des Formulars „Nachantrag“ nachgereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung (Punkt 3) für die nachgereichten Anlagen- und Baukosten als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.

2.2. Die geförderte Investition ist bis spätestens 30.06.2025 durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist bei der Förderungsgeberin schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

2.3. Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen und von den angeführten Positionen umfasst sind. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

2.4. Die förderungsnehmende Person hat bei sonstiger Rückforderung beziehungsweise Einstellung beziehungsweise Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe beziehungsweise die generelle Förderungsfähigkeit haben.

### 3. Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich als Abwicklungsstelle vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuführen.

Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung nachfolgender Bedingungen ausbezahlt werden.

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: [Endabrechnungsplattform](#)

- 3.1. Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme.

Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

- 3.1.1. Das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Endabrechnungsfeld (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Endabrechnungsfeld](#)).
- 3.1.2. Sämtliche im Endabrechnungsfeld angeführte Rechnungen in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung (zum Beispiel Unterschrift des Kreditinstituts). Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

Die zur Endabrechnung vorgelegten Rechnungen und Zahlungsbelege müssen als Originale, bescheinigte Kopien, bescheinigte Belegausdrucke oder elektronische Rechnungsbelege bei der förderungsnehmenden Person vorliegen und sind auf Verlangen vorzuweisen. Es gelten die Vorgaben gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung.

Werden Zahlungen nicht unmittelbar von der förderungsnehmenden Person getätigt, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (zum Beispiel entsprechende Zahlungsbelege),
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch die förderungsnehmende Person bis zur Vorlage der Endabrechnung.

- 3.1.3. Schriftlicher Nachweis für das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.
- 3.1.4. Nachweis der Angemessenheit der geförderten Kosten in Form eines Vergleichsangebots (insgesamt zwei Preisauskünfte) für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen gemäß Informationsblatt. Für den Nachweis ist das zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden (Zum Download klicken Sie bitte hier: [www.umweltfoerderung.at/uploads/ufi\\_standardfall\\_ea\\_national\\_formular\\_kostenangemessenheit.xlsx](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/ufi_standardfall_ea_national_formular_kostenangemessenheit.xlsx)). Allfällige, schon vor Genehmigung vorliegende Vergleichsangebote werden erst im Zuge der Endabrechnung geprüft. Kann die Angemessenheit der zur Abrechnung eingereichten Kosten nicht festgestellt werden, hat dies eine Kürzung beziehungsweise Streichung der betroffenen Investitionskosten zur Folge.

- 3.2. Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Die Förderungsgeberin behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.

- 3.3. Das vollständig ausgefüllte und unterfertigte Formular Umsetzungsbestätigung (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Umsetzungsbestätigung](#)). Die projektgemäße Umsetzung der thermischen Sanierungsmaßnahmen muss durch einen beziehungsweise eine Baumeister:in, Bauführer:in, Ziviltechniker:in oder ein technisches Büro mit einschlägiger Befugnis bestätigt werden. Bei

Gebäuden bis maximal 800 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche vor Sanierung kann die Bestätigung auch durch einen beziehungsweise eine Energieausweisersteller:in oder Energieberater:in erfolgen.

- 3.4. Bei einer Gesamtförderung über 100.000 Euro ist zusätzlich das vollständig ausgefüllte und unterfertigte technische Datenblatt zu übermitteln. Das Datenblatt wurde Ihnen mit unserem Schreiben 'Positive Beurteilung-Vorschlag an die Kommission' übermittelt. Sie können Ihr Datenblatt auch über unser Online-Service MEINE FÖRDERUNG ([www.meinefoerderung.at](http://www.meinefoerderung.at)) im Bereich 'Unterlagen & Uploads' nochmals aufrufen.
- 3.5. Entsprechen die tatsächlich umgesetzten Sanierungsmaßnahmen nicht dem Standard gemäß Förderungsantrag, muss ein aktualisierter Energieausweis erstellt und bei Endabrechnung vorgelegt werden.
- 3.6. Bei Wärmepumpe und Biomasse: Grundlage für die Gewährung der Förderung ist die Erklärung der förderungsnehmenden Person, wonach zum Zeitpunkt der Antragstellung der beantragten Maßnahme keine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente Fernwärmeversorgung bestand.  
Die Förderungsgeberin behält sich vor, die Förderung nicht auszuzahlen oder eine ausbezahlte Förderung zurückzufordern, sofern sich diese Erklärung zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder zu einem späteren Zeitpunkt als unrichtig herausstellt.
- 3.7. Bei Nah-/Fernwärmeanschluss: Vorlage des unterfertigten Wärmeliefervertrages.
- 3.8. Bei Holzheizungen mit einer Nennwärmeleistung über 100 kW müssen über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37) und die unter 4.9 angeführten Grenzwerte für Staub und NO<sub>x</sub> dauerhaft eingehalten werden und nach Projektumsetzung mittels Messgutachtens nachgewiesen werden.
- 3.9. Vorlage der Kopie des Leasingvertrages und der bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung getätigten Zahlungen bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von der förderungsnehmenden Person bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden.
- 3.10. Alle erforderlichen, das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide und behördlichen Bewilligungen, insbesondere den Bau- und gewerberechtlichen Bescheid.

#### 4. Technische Auflagen

Die förderungsnehmende Person verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 4.1. Zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der beantragten Maßnahmen sind Aufzeichnungen über den jährlichen Strom- und Wärmebezug (zum Beispiel Fernwärme) in kWh/a sowie den Verbrauch an sonstigen Energieträgern zur Strom- und Wärmeversorgung zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Aufzeichnungen zur Einsparung der Energieträger](#)). Im Bedarfsfall sind geeignete Zählleinrichtungen vorzusehen. Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.
- 4.2. Die geförderten Maßnahmen zur thermischen Gebäudesanierung sind in der Art und Weise durchzuführen, wie sie der Berechnung des Heizwärmebedarfs und des Gesamtenergieeffizienzfaktors zugrunde gelegt wurden. Kommen andere als ursprünglich geplante Dämmstoffe zum Einsatz, so ist ein aktualisierter Energieausweis vorzulegen.
- 4.3. Der Einsatz von Dämmstoffen, die unter Einsatz von Halogen-Kohlenwasserstoffen hergestellt wurden, ist nicht zulässig.
- 4.4. Seitens der förderungsnehmenden Person ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln der Europäischen Union - NextGenerationEU hinzuweisen. Projektbezogene Publikationen, Websites, Veranstaltungen und Präsentationen sind mit dem Schriftzug „Finanziert

von der Europäischen Union - NextGenerationEU" zu kennzeichnen. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Laufzeit des Förderungsvertrages.

- 4.5. Bei Wärmepumpen: Der im Förderungsantrag prognostizierte Stromverbrauch der Wärmepumpe ist dauerhaft einzuhalten.
- 4.6. Bei Wärmepumpen < 100 kW: Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps in der Version 1.7 vom 07.06.2018.
- 4.7. Bei Wärmepumpen < 100 kW: Einhaltung der maximalen Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 40°C.
- 4.8. Bei Holzheizungen < 100 kW Nennwärmeleistung: Die neu installierte Anlage muss im Vollastbetrieb die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37) und einen Kesselwirkungsgrad von mind. 85 % einhalten.
- 4.9. Bei Holzheizungen mit einer Nennwärmeleistung über 100 kW sind über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37) und die nachfolgenden Grenzwerte für Staub und NO<sub>x</sub> dauerhaft einzuhalten. Der Abgasverlust darf bei Nennlast gemäß Messgutachten maximal 13 % betragen.

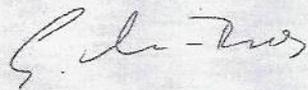
Nennwärmeleistung	≤ 500 kW	> 500 < 1.000 kW	≥ 1.000 < 2.000 kW	≥ 2.000 < 5.000 kW	≥ 5.000 < 10.000 kW	≥ 10.000 kW
Grenzwert NO <sub>x</sub> <sup>1)</sup> [mg/Nm <sup>3</sup> ]	200	275	275	220	220	110
Grenzwert Staub [mg/Nm <sup>3</sup> ]	40	83	36	22	11	11

<sup>1)</sup> Die Grenzwertbestimmungen für NO<sub>x</sub> gelten für holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoffspezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.

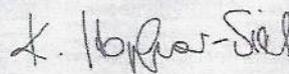
## 5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Die förderungsnehmende Person erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: [Annahmeerklärungsplattform](#)
- 5.2. Die förderungsnehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass sich die Förderungsgeberin vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 5.3. Die Förderungsgeberin erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages bei der förderungsnehmenden Person gebunden.

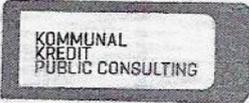
Kommunalkredit Public Consulting GmbH



Mag. Gerlinde Mayerhofer-Fras



DI Dr. Katharina Hopfner-Sixt



Finanziert von der Europäischen Union  
NextGenerationEU

### ANNAHMEERKLÄRUNG

Die förderungsnehmende Person **Landeshauptstadt Graz**, KUR R017L1782 erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle vom 19.03.2024, **GZ C317185**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt **klimafitte Gebäude für Schutzbedürftige - Wohnhaus für Frauen**.

	Signiert von	Fink Andrea
	Zertifikat	CN=Fink Andrea,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-04-08T08:26:08+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

Ort

Datum

Unterschrift der förderungsnehmenden Person  
beziehungsweise der vertretungsbefugten Person

*DR. ANDREA FINK ABTEILUNGSLEITERIN* *MAGISTRAT GRAZ/SOZIALAMT*  
Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN

Übermitteln Sie die unterfertigte Annahmeerklärung bitte per Onlineplattform. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: [Annahmeerklärungsplattform](#)